

ASCBO-Nutzungsbedingungen von Clubbooten

Der ASCBO stellt seinen Mitgliedern zur Ausübung des Segel- und Wassersports, sowie zum Zweck der Segelausbildung, Regatten, Trainingsfahrten und Vereinsausfahrten, seine Clubschiffe zur Verfügung. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Mitglieder des Vereins. Mit dem Beitritt zum Verein erkennen die Mitglieder die Nutzungsbedingungen in ihrer jeweiligen Form an.

Voraussetzung für die Nutzung

1. Die Clubschiffe können von allen aktiven Mitgliedern genutzt werden.
2. Der Bootsführer muss im Besitz der für den Betrieb des jeweiligen Schiffes erforderlichen Befähigungsnachweise und amtlichen Scheine nach der Bodensee Schifffahrtsordnung sein.
3. Das Mitglied muss zum Zeitpunkt der Nutzungsbuchung und vor Antritt der Nutzung alle laufenden und rückständigen Forderungen an den ASCBO bezahlt haben. Der Nachweis obliegt dem Mitglied.
4. Der Bootsführer kann ein Schiff nur dann nutzen, wenn er nachweislich an einer praktischen Einweisung auf dem jeweiligen Schiff teilgenommen hat, die durch das jeweilige Bootspatent nachgewiesen wird. Der Nachweis obliegt dem Mitglied.
5. Der Bootsführer kann das Schiff nur für die Eigennutzung buchen. Eine Weitergabe des Schiffes oder Weiternutzung durch Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.
6. Mit der Buchung verpflichtet sich der Nutzer alle Sicherheitsvorkehrungen zu nutzen, die Vorgaben der Bodenseeschifffahrtsordnung (BSO) zu beachten und insbesondere sicherzustellen, dass Kinder unter 14 Jahren gemäß der BSO immer Rettungswesten tragen.
7. Die Buchungen der Schiffe erfolgt über die entsprechende Softwarelösung. Die Nutzungsgebühren sind im Voraus bei Buchung zu zahlen.

Nutzungsgebühren, Selbstbeteiligung, Kautions und Abbuchung

1. Die Höhe der Nutzungsgebühren wird mehrheitlich in der Mitgliederversammlung beschlossen. Generell gilt, dass pro Gast (Nichtmitglied) und Ausfahrt 10 Euro zusätzlich zu der jeweiligen Nutzungsgebühr zu entrichten sind. Passive Mitglieder dürfen unbegrenzt kostenlos ausfahren.
2. Bestandteil dieser Nutzungsbedingung und des Nutzungsvertrages zwischen dem Verein und dem Bootsführer ist die jeweils geltende Nutzungsgebührenordnung. Die Nutzungsgebührenordnung und die Nutzungsbedingungen werden in der Softwarelösung zur Verfügung gestellt.
3. Die Nutzungsgebühren sind bei der Buchung sofort fällig und werden über die Bezahlmöglichkeiten erhoben.
4. Es ist eine Selbstbeteiligung sowohl bei der Haftpflichtversicherung als auch der etwaigen Kaskoversicherung vereinbart. Diese beträgt für die Cherimar 750€, für die Ruth 500€. Bei Sparky entfällt dies – hier existiert lediglich eine Haftpflichtversicherung. Gegenstand der Nutzung ist die jeweils in dem Versicherungsvertrag enthaltene Selbstbeteiligung. Zur Zahlung der jeweiligen Selbstbeteiligung ist der Bootsführer gegenüber dem Verein im Schadensfall verpflichtet, der Bootsführer klärt vor Fahrtantritt die Beteiligung der Crew. Im Falle der Übernahme eines Clubschiffes durch einen anderen Bootsführer, geht die Verpflichtung auf den die Nutzung übernehmenden Bootsführer über.
5. Bei Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung ist der Schaden durch den Bootsführer zu zahlen. Dem Bootsführer steht es frei dies auf die Mitsegler umzulegen.

Bootswarte für die Clubschiffe

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Bootswarte für die Clubschiffe. Die Aufgaben umfassen folgende Tätigkeiten:

- Regelmäßige Überprüfung des Zustandes des Schiffes inkl. Material
- Organisation der regelmäßigen Pflege des Schiffes
- Kleinreparaturen/Pflege werden von dem Bootswart ausgelegt und durch den Verein erstattet. Der Vorstand ist über durchgeführten Arbeiten zu informieren und die entsprechenden Originalbelege sind dem Schatzmeister vorzulegen.
- Beauftragung und Überwachung von größeren Reparaturen. Dabei ist die vorherige Freigabe durch einen Vorstandsbeschluss einzuholen.
- Organisation von Ein- und Auswasserung sowie von Reparaturen, die durch die Mitglieder durchgeführt werden.
- Motivation der Mitglieder zur Mithilfe an Pflege und Reparaturen.
- Bei der Missachtung der Nutzungsbedingungen, bzw. unsachgemäßen Umgang mit den Booten, kann der Bootswart bei wiederholter Missachtung das Bootpatent entziehen und den Bootsführer von der weiteren Nutzung ausschließen. Der Vorstand ist hierüber durch den Bootswart zu unterrichten.
- Sofortiger Entzug des Bootspatentes erfolgt bei grober Missachtung der BSO und der Zulassungsbedingungen des Bootes wie z.B. die maximale Crew.

Buchung

- Belegte und freie Termine sind online auf der entsprechenden Buchungsplattform einzusehen.
- Zur verbindlichen Buchung muss sich das Mitglied vorher auf der Buchungsplattform registrieren und anmelden.
- An Werktagen sind die Clubboote halbtägig oder ganztägig buchbar. An Wochenenden sind die Boote nur ganztägig buchbar.
- Wenn einer Buchung nichts widerspricht erhält das Mitglied eine Buchungsbestätigung über die Buchungsplattform.
- Nach Zustandekommen des Nutzungsvertrages ist dieser für den Verein und das Mitglied bindend.
- Kann ein Schiff wegen eines Schadens, den ein Crewmitglied grob fahrlässig verschuldet hat, nicht durch die nachfolgenden Bootsführer genutzt werden, so hat das Crewmitglied den Schaden dem Verein zu ersetzen. Die grobe Fahrlässigkeit wird durch den Bootswart in Rücksprache mit dem Vorstand festgestellt.
- Der Verein regelt bei Ausfall des Bootes die Rückzahlung der Buchungsgebühren für die Ausfallzeit.

Nutzungsbedingungen

1. Das Schiff wird dem Bootsführer gereinigt und segelklar übergeben. Die Reinigung umfasst dabei sowohl den Schiffinnenraum, das Cockpit und das Deck. In diesem Zustand und termingerecht ist das Schiff wieder zurückzugeben. Der Bootsführer hat das genutzte Schiff mit größter Sorgfalt zu nutzen und jegliche Schäden an dem Schiff, den Hafenanlagen und anderen Schiffen oder Personen dem Bootswart bzw. Hafenmeister/Polizei zu melden. Das Gleiche gilt für jegliche Verunreinigung des Wassers. Der Bootsführer haftet auch für seine Gäste und hat diese entsprechend zu unterweisen.

2. Der Bootsführer hat die jeweilige Hafenordnung sowie die auf dem jeweiligen Gewässer einschlägigen Vorschriften uneingeschränkt zu beachten. Den Weisungen der jeweiligen Hafenmeister und Behörden ist Folge zu leisten. Wird das Schiff nicht an seinem eigentlichen Liegeplatz festgemacht, hat sich das Mitglied bei dem jeweiligen Hafenmeister anzumelden und die Gastliegegebühren zu entrichten. Wird der eigene Liegeplatz des Bootes nicht genutzt, so ist dies dem Hafenmeister vor Verlassen des Hafens anzuzeigen.
3. Unter folgenden Bedingungen herrscht Auslaufverbot für Clubschiffe:
 - a. Sturmwarnung (90 Blitze)
 - b. nicht vorhandene Befähigungsnachweis / Einweisung
 - c. fehlende Buchung im Buchungssystem
4. Die Schiffe dürfen nur mit Bootsschuhen oder Schuhen mit hellen, nicht färbenden Kunststoff- oder Gummisohlen betreten werden. Auf den Schiffen besteht Rauchverbot. Die Mitnahme von Haustieren auf den Schiffen ist verboten.
5. Schäden, die durch Trockenlauf des Motors, Überhitzung durch mangelnde Kühlwasserzufuhr oder andere Fehlbedienungen entstehen, sind in keinem Fall versichert und werden dem Bootsführer in Rechnung gestellt. Ebenso kann der Motor bei Schräglage unter Segel nicht benutzt werden, da der Motor dann eventuell kein Wasser und Öl bekommt.
6. Das nutzende Mitglied hat Schlafsäcke, Kopfkissen, Handtücher, Bettwäsche und alle persönlichen Gegenstände mitzubringen. Standardrettungsmittel (Feststoffschwimmwesten) sind an Bord. Die Polster sind bei Übernachtung auf dem Schiff immer mit Laken zu überspannen. Das gilt auch bei der Benutzung von Schlafsäcken. Die Polster sind vor Verlassen des Schiffs aufzustellen.
7. Alle persönlichen mitgebrachten Gegenstände sind nach Nutzung wieder von Bord zu räumen. Dies gilt insbesondere für das Kühlfach. Fundgegenstände sind im Logbuch zu vermerken.
8. Bei Schäden am Schiff, Kollisionen oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen, ist der Bootswart für das Clubschiiff umgehend telefonisch zu informieren. Die Telefonnummer ist in den Schiffsdokumenten auf dem Schiff hinterlegt.
9. Jeder Bootsführer hat täglich eine Checkliste im Logbuch vollständig auszufüllen und diese bei Nutzungsende an den Verantwortlichen für das Clubschiiff elektronisch (Bild per E-Mail) zu übersenden. Darin sind alle etwaigen im Zusammenhang mit dem Schiff und der Ausrüstung stehenden Vorkommnisse einzutragen.
10. Im Schiffshandbuch befinden sich mehrere Merkblätter für die Bedienung der technischen Ausrüstung, die zu befolgen sind.

Übernahme und Rückgabe der Schiffe

1. Der Motorschlüssel, sofern beim Schiff erforderlich, ist auf dem Schiff befindlich. Die erforderlichen Bootsdokumente, Zulassungsurkunde usw. liegen ebenfalls zusammen mit dem Logbuch auf dem Schiff.
2. Der Nutzungsbeginn ist bei halbtägiger Nutzung von Sonnenaufgang bis 14:00 Uhr, bzw. von 14:00 Uhr bis Sonnenaufgang. Bei ganztägiger Nutzung ist der Nutzungszeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang. Bei Übernachtung auf dem Boot ist die Übergabe im Voraus mit dem nachfolgenden Bootsführer zu klären.
3. Nach Rückgabe des Schiffes ist ein Foto der Checkliste im Logbuch an den Bootswart des Club Schiffes zu senden.
4. Das Schiff ist in einem gereinigten Zustand und segelklar abzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird dieser Zustand durch Dritte wiederhergestellt. Die Kosten für diese Arbeiten, sind vom Bootsführer zu übernehmen und werden umgehend abgebucht.
5. Das Schiff ist vor der Nutzung ggf. von Laub zu befreien.

6. Der verwendete Kraftstoff ist in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei einer Ausfahrt ist die Nutzung auf zwei Motorstunden/Buchungstag begrenzt. Bei einer längeren Motornutzung ist ein Beitrag von 10€/Stunde zusätzliches Nutzungsentgelt zu zahlen. Die Motorstunden sind im Logbuch zu dokumentieren. Der Kraftstoffvorrat ist vor jeder Nutzung zu überprüfen. Vor längeren Törns ist der Nutzer selbst für die Mitnahme eines ausreichenden Kraftstoffvorrats verantwortlich.
7. Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar müssen vom nutzenden Bootsführer bei der Übernahme des Schiffes, anhand der Checkliste, geprüft werden. Abweichungen oder Schäden müssen unverzüglich auf der Checkliste vermerkt und dem Bootswart für das Clubschiiff telefonisch gemeldet werden.
8. Der nachfolgende Bootsführer ist verpflichtet, das Schiff bei der Übernahme auf Schäden und Abweichungen hin zu überprüfen. Der Bootswart für das Clubschiiff ist über nicht dokumentierte Schäden und Abweichungen unverzüglich zu informieren.
9. Zur Minimierung der Risiken schließt der Yachtclub, soweit der Versicherer dies akzeptiert, eine Vollkaskoversicherung ab. Die Haftung ist im Zweifel aber nicht auf die Selbstbeteiligung bei der Kaskoversicherung beschränkt. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet die Versicherung nicht für den Schaden, sondern der Bootsführer.

Sonderregelungen

Von den Nutzungsbedingungen abweichende Regelungen für den Regatta- und Ausbildungsbetrieb finden sich in den entsprechenden Dokumenten.

Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen

Bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen haftet das Mitglied dem Verein für jeden Schaden, der dem Verein entsteht.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Nutzungsbeteiligung der Clubboote

| Boot | Cherimar | Ruth | Sparky |
|-------|----------|------|--------|
| ½ Tag | 30€ | 30€ | 15€ |
| Tag | 60€ | 60€ | 30€ |

Gültigkeit

Die Nutzungsbedingungen treten mit der Verabschiedung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 22.04.2024 für alle Vereinsmitglieder verbindlich in Kraft. Änderungen der Nutzungsbedingungen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.